

Satzung der Gemeinde Schwepnitz über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S.301, ber. S. 445) geändert durch Gesetze vom 16.Juni 1993 (SächsGVBl. S.502), 19.Juli 1993 (SächsGVBl. S.577), vom 30.Oktober 1993 (SächsGVBl. S.937) erläßt der Gemeinderat der Gemeinde Schwepnitz mit Beschluß Nr. 279-28/96 vom 07.11.1996 folgende Satzung:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Schwepnitz erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

Gegenstand der Vergnügungssteuer sind alle folgenden im Gebiet der Gemeinde Schwepnitz veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art, für die ein Entgelt gefordert wird.

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen
2. Zirkusveranstaltungen
3. alle anderen Veranstaltungen, wie:
 - a) musikalische und gesangliche Aufführungen
 - b) Ballette, Kunztänze und sonstige Tanzvorführungen
 - c) Theatervorstellungen
 - d) Variete- und Kabarettvorstellungen
 - e) Werbeveranstaltungen u.a.
4. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gemäß § 6 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S.425) gekennzeichnet sind.
5. Der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und Automaten im Sinne von §§ 33 c, 33 d, 33 i oder 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung sowie Musikautomaten (ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, mit Ausnahme von Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerbefreiung

Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen, religiösen, wissenschaftlichen und als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecken (im Sinne des § 10 b Einkommensteuergesetz EStG) verwendet wird, wenn der mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche oder als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist und die Spende mindestens die Höhe der Vergnügungssteuer erreicht, die zu entrichten wäre, wenn keine Steuerbefreiung gewährt würde.
2. Veranstaltungen von örtlichen Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, der Sport, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nichtgewerbsmäßige Pflege der Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen, berufsständigen, gewerkschaftlichen oder

gemeinnützigen Zwecken (im Sinne § 10 b EStG) dienen.

3. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder Betrieben durchgeführt werden.
4. Veranstaltungen, die von der Gemeinde Schwepnitz selbst oder einer ihrer Einrichtungen durchgeführt werden.

§ 4 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung, bei Geräten der Halter der Geräte. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 5 Steuerform

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 6-9), als Pauschalsteuer (§§ 10, 11) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§12) erhoben.
- (3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist, es sei denn, daß die Steuer als Pauschalsteuer oder nach der Roheinnahme zu erheben ist.
- (4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschalsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

Kartensteuer

§ 6 Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen, Getränke oder sonstige Waren enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
- (4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeindeverwaltung als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 7 Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer

verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu Kontrollzwecken zu belassen.

(3) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten von steuerpflichtigen Veranstaltungen sind drei Monate aufzubewahren und der Gemeindeverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

(4) Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen von den Absätzen 1-3 zulassen.

§ 8 Steuersätze

Die Steuer beträgt:

- | | |
|--|----------------|
| (1) bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen
(§ 2 Abs. 1) | 10 von Hundert |
| (2) bei Filmdarbietungen (§ 2 Abs. 4) | 5 von Hundert |
| (3) in allen anderen Fällen (§ 2 Abs. 2 u. 3)
des Preises oder Entgelt. | 5 von Hundert |

§ 9 Beginn der Steuerpflicht, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von einer Woche nach der Veranstaltung mit der Gemeindeverwaltung abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Gemeindeverwaltung kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
- (3) Die Steuer ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit die Gemeindeverwaltung nicht durch den Steuerbescheid etwas anderes festsetzt.

Pauschalsteuer

§ 10 Pauschalsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (§ 2 Abs.5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte, die in Spielotheken, Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen aufgestellt sind (im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 Gewerbeordnung)
 - a) mit Gewinnmöglichkeit 80,00 DM/Gerät
 - b) Geräte gem. a), die gleichzeitig oder mehrere Spiele ermöglichen je Gewinnmöglichkeit 60,00 DM/Gerät
 - c) ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 DM/Gerät
2. für Geräte an sonstigen Aufstellungsorten, insbesondere in Gastwirtschaften, Schnellimbißunternehmen, Eisdielen, Cafes etc.
 - a) mit Gewinnmöglichkeit 40,00 DM/Gerät
 - b) Geräte gem. a), die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen je Gewinnmöglichkeit 25,00 DM/Gerät
 - c) ohne Gewinnmöglichkeit 10,00 DM/Gerät
3. Musikautomaten 10,00 DM/Gerät

§ 11 Entstehen und Fälligkeit der Pauschalsteuer

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 10 bezeichneten Gerätes.

- (2) Die Steuer wird zu den im Abgabenbescheid festgesetzten Terminen fällig.
- (3) Der Halter und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke hat innerhalb von einer Woche nach der Aufstellung von Geräten im Sinne von § 2 Abs. 5 eine Steuererklärung abzugeben, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort angegeben sind. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden. Andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der im § 2 Abs. 5 genannten Apparate und Geräte im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 12

Steuer nach Roheinnahme

- (1) Die Steuer beträgt 15 v.H. der Roheinnahme.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gelten § 6 Abs. 4 sowie § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Eintrittsgelder.

§ 13

Meldepflicht und Entstehung der Steuer

- (1) Vergnügungen, die im Gebiet der Gemeinde Schwepnitz veranstaltet werden, sind bei der Gemeindeverwaltung spätestens drei Werktage vorher anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- (3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeindeverwaltung eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (4) Die Gemeindeverwaltung kann Steuererklärungen auch in der Form verlangen, daß der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).
- (5) Die Steuerschuld entsteht mit dem Beginn der Veranstaltung. In den Fällen des § 10 entsteht die Steuerschuld am 01.01. jeden Jahres, bei einer Aufstellung während des Jahres am 1. des Monats der Aufstellung.

§ 14

Sicherheitsleistungen

Die Gemeindeverwaltung kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16.06.1993 handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 7 Abs. 1 Eintrittskarten ausgibt, die nicht mit fortlaufenden Nummern versehen sind sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit nicht angeben;
 2. entgegen § 7 Abs. 2 für die Teilnahme an einer Veranstaltung für die ein Eintrittsgeld erhoben wird, nicht an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise ausgibt und die entwerteten Karten nicht den Teilnehmern zu Kontrollzwecken beläßt;
 3. entgegen § 7 Abs. 3 über die ausgegebenen Karten keinen fortlaufenden Nachweis für jede Veranstaltung führt, die nicht ausgegebenen Karten von steuerpflichtigen Veranstaltungen nicht drei Monate aufbewahrt und der Gemeindeverwaltung diese auf Verlangen nicht vorlegt.
- Eine Ordnungswidrigkeit liegt nicht vor, wenn durch die Gemeindeverwaltung nach § 7 Abs. 4 eine Ausnahme von den Absätzen 1, 2 und 3 zugelassen wurde.

4. entgegen § 11 Abs. 1 als Halter von Geräten im Sinne von § 2 Abs. 5 nicht innerhalb einer Woche nach Aufstellung der Geräte eine Steuererklärung abgibt, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort angegeben sind;
5. entgegen § 13 Abs. 1 Vergnügungen, die im Gebiet der Gemeinde Schwepnitz veranstaltet werden, nicht spätestens drei Werktage vorher bei der Gemeindeverwaltung anmeldet;
6. entgegen § 13 Abs. 4 auf das Verlangen der Gemeindeverwaltung zur Abgabe einer Steuererklärung, in der der Unternehmer der Veranstaltung die Vergnügungssteuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung), seiner Pflicht nicht nachkommt.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16.06.1993 bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von 10,00 DM bis 1.000,00 DM und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von 10,00 DM bis 500,00 DM geahndet werden.

§ 16 Heilbarkeit

Verfahrens- oder Formfehler beim Erlaß der Satzung gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung als geheilt, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Die Satzung gilt dann als von Anfang an gültig zustande gekommen.

§ 17 Übergangsvorschriften

- (1) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits aufgestellten Geräte beginnt die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Geräte sind innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten der Satzung der Gemeinde anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 3 entsprechend.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Bulleritz zur Erhebung der Vergnügungssteuer vom 02.10.1995 außer Kraft.

Schwepnitz, den 08.11.1996

Helmert
Bürgermeister